

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1504**

Schulleiterverband Schleswig-Holstein

An die
Mitglieder
des Bildungsausschusses

des Schleswig-Holsteinischen Landtags

24. November 2006

Betr.:
**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens in
Schleswig-Holstein (Schulgesetz)**
Drs. 16/1000

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein

Zu § 6 Abs. 1

Die Formulierung *das für Bildung zuständige Ministerium ist zu loben.*

Zu § 9 Abs. 3

Regionalschulen und Gymnasien sollen die Lernangebote, die Lehrverfahren sowie die Lehr- und Lernmittel für die Orientierungsstufe aufeinander abstimmen.

Ist diese Forderung noch umzusetzen, wenn das Gymnasium (G8) in der 6. Jahrgangsstufe mit der 2. Fremdsprache beginnt?

Zu § 18 Abs. 3

Zur Vermeidung der Beendigung von Schulverhältnissen ohne Schulabschluss kann durch Verordnung vorgesehen werden, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Leistungen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 verpflichtet werden, an einer Prüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses bzw. Prüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses teilzunehmen.

Es bleibt die Frage offen, was geschieht mit denjenigen, die sich im 2.

Schulhalbjahr verschlechtern und die Versetzung nicht schaffen?

Vorschlag: Obligatorische Prüfungen für alle !?

Zu § 22

Der *slvsh* weiß aus der Erfahrung seiner Mitglieder, dass es schulpflichtige Kinder gibt und geben wird, die auch in der Eingangsphase nicht erfolgreich in die Grundschule starten können. Darf die Schulleiterin/der Schulleiter zurückstellen und was kann sie/er empfehlen, das Förderzentrum?

Hierzu macht das Gesetz leider keine Aussagen.

Zu § 24 Abs. 1

Der *slvsh* hält die freie Wahl der Grundschule für bedenklich, da bei den Eltern häufig sehr subjektive Faktoren ihre Wahl bestimmen (Wer übernimmt Klasse x?) und deshalb die Planungen der Schulen deutlich erschwert werden.

Zu § 30 Abs. 1, Ziffer 2

Es sollte dringend die Berufstätigkeit der Eltern wieder abgefragt werden können, um für die Vergleichsarbeiten (fairer Vergleich) und für die EVIT-Abschlussberichte (siehe EVIT-Handbuch S. 22, Ziffer 3) Daten für die Zusammensetzung der Schülerschaft nach Kontextvariablen zu haben.

Zu § 32 Abs. 2, vorletzter Satz

Mitwirkung an der Auswahl der Lehrkräfte und dem sonstigen an der Schule tätigen Personal **ist zu wenig**, wenn man die Verantwortungsvielfalt dagegen setzt.

Der *slvsh* empfiehlt die Anpassung an das Schulgesetz in Niedersachsen. Dort ist die Schulleiterin/der Schulleiter berechtigt, Maßnahmen zur Personalbewirtschaftung einschließlich der Personalentwicklung zu treffen.

Haben die Autoren auch daran gedacht, dass für die Bewältigung aller dieser Aufgaben **ausreichend Leitungszeit** vorhanden sein muss?

Abs. 3

Es fehlt die Aussage: **Die Schulleiterin und Schulleiter sind Dienstvorgesetzte.**

Abs. 4

Nach „Sie üben für den Schulträger das Hausrecht aus.“ muss der Satz **„Der Schulträger hat sie in Angelegenheiten der Schule zu hören.“** eingefügt werden. Es kann nicht sein dass der Schulträger durch die Verwaltung in den Schulbetrieb, z.B. durch Vergabe von Räumen, eingreift, ohne dass die Schulleiterin/der Schulleiter dazu Stellung nehmen kann.

Zu § 33 Abs. 1, Satz 4

Die neu formulierten Aufgaben lassen vermuten, dass sich die Arbeit der Lehrkräfte nicht nur auf den Unterricht und damit verbundenen Arbeiten beschränkt. Doch die Arbeitszeit ist immer noch **nur** durch die unterschiedlichen Pflichtstundenzahlen definiert (bis 28 LWoStd).

Zu § 35 Abs. 2, Ziffer 5

Das Land trägt die persönlichen Kosten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, so heißt es im Abs.1.

Die Ziffer 5 in Abs. 2 ist eine Übernahme aus dem alten Schulgesetz, doch die Realität zeigt, dass diese Kosten bisher nur teilweise erstattet wurden.

Wird sich dies jetzt ändern?

Zu § 39 Abs. 1, Ziffer 1c

Zur Klarstellung sollte es auch hier heißen:

in leitender Stellung in der Lehrerbildung oder *in leitender Stellung* im Auslandsschuldienst (siehe § 32 Abs.1)

Zu § 41 Regionalschule

Seit 20 Jahren spricht man von der Notwendigkeit der Stärkung der Hauptschule, bzw. des Hauptschulzweiges. Die einzige Stärkung, die die Hauptschule erfahren hat, war die zehnte Klassenstufe. Und die wird aufgegeben. Die flexible Übergangsphase ist zwar auch freiwillig, aber kein Ersatz.

Beim Start einer Regionalschule sollte diese für den ersten Durchgang neben der Erfüllung der in § 128 Abs. 3 genannten Stundentafel eine Erhöhung der Zuteilung der LWoStd. (10%) für Differenzierungsmaßnahmen erhalten, damit § 5 Abs. 1, Satz 3 Erfüllt werden kann.

**Für die Leitung einer Regionalschule fordert der *slvsh* die gleiche Ausstattung mit Funktionsstellen wie an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien.
Leitungszeit ist nicht schülerabhängig!**

Zu § 42 Gemeinschaftsschule

Der *slvsh* ist der Meinung, dass die integrierten Gesamtschulen der gewünschten Beschreibung jetzt schon entsprechen.

Zu § 43

Hier könnte die Überschrift lauten: **Tod der noch nicht eingeführten Regionalschule** heißen.

Oder, das Gymnasium ist die neue Gesamtschule, denn sie kann alle Abschlüsse erteilen.

Zu § 46 Abs. 1

Welche Ausbildung müssen die Lehrkräfte haben?

Gibt es an Gemeinschaftsschulen **Schulleiterinnen und Schulleiter 1., 2. oder 3. Klasse?**

Der Gesetzgeber schafft neue Schularten ohne das Personal dafür ausgebildet zu haben.

Zu § 50

Der Verzicht auf den Absatz 3 des § 53 im jetzigen Schulgesetz wird die vorhandenen Unterschiede der Schulen in unserem Lande nicht verbessern. Der *slvsh* vermisst eine für alle Schulträger verbindliche Mindestanforderung für die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung sowie die Verwaltung der Schulen.

Zu § 128 Abs. 4

Mit großer Freude nimmt der *slvsh* zur Kenntnis, dass es wieder Studentafeln geben wird.

Zu § 131 Abs. 1

Die Schulaufsicht gliedert sich in oberste und untere Schulaufsichtsbehörde.

Wer ist aber nun bei den häufigen Nennungen „Schulaufsichtsbehörde“ gemeint?

Im Auftrage
Olaf Peters